

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Behördenreglement (BEHÖR)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Zweck	5
§ 2	Abgrenzung: Behörden und Personal, Inventuramt	5
§ 3	Unvereinbarkeit	5
§ 4	Ausstand	5
§ 5	Generalklausel	5
§ 6	Wahlverfahren und Amtszeit	5
§ 7	Auflösung aus wichtigen Gründen bei Beamten	5
§ 8	Wegfall der Wählbarkeit	6
§ 9	Amtsgelöbnis	6
§ 10	Sorgfaltspflicht	6
§ 11	Prinzip der Schriftlichkeit	6
§ 12	Pflichten und Rechte zur Information	6
§ 13	Weisungsbefugnis	6
§ 14	Verantwortung	6
§ 15	Kollegialität	6
§ 16	Geschenke	6
§ 17	Schweigepflicht	6
§ 18	Aussage vor Gericht	6
§ 19	Lohnausfall	7
§ 20	Spesen	7
§ 21	Reise und Verpflegung	7
§ 22	Sitzungsgelder / Auszahlungsmodalitäten	7
§ 23	Jahresschlussessen	7
§ 24	Aus-, Fort- und Weiterbildung	8
§ 25	Verantwortlichkeit	8
§ 26	Rechtsbeistand	8
§ 27	Haftung	8
§ 28	Amtsgeheimnis	8
§ 29	Ausschlussverhältnisse	8
2	Besondere Bestimmungen und Entschädigungen	8
A)	Gemeinderat	8
§ 30	Gemeindepräsidium	8
§ 31	Vize-Gemeindepräsidium	8
§ 32	Gemeinderatsmitglied	9
§ 33	Gemeinderats-Honorar	9
§ 34	Versicherungen	9
§ 35	Infrastruktur	9
B)	Funktionäre, Delegierte und Beamte	9
§ 36	Delegierte	9
§ 37	Friedensrichteramt	9
§ 38	Inventuramt	9

C)	Entschädigungen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Beamte	9
§ 39	Grundlagen	9
§ 40	Teuerungszulagen	10
§ 41	Pauschalentschädigungen und Sitzungsgelder	10
§ 42	Spezialauftrag	12
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 43	Übergangsbestimmungen	12
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 45	Inkraftsetzung	12
4	Anhang	14

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 – beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder und Funktionäre der Einwohnergemeinde Härkingen fest.

² Es bildet im Bereich der Behördenentschädigungen zusammen mit dem Personalreglement (PersR) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.

§ 2 Abgrenzung: Behörden und Personal, Inventuramt

¹ Das Behördenreglement gilt für alle von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Behördenmitglieder und Funktionäre, nachfolgend Milizbehörden genannt.

² Auch die nach kantonalem und kommunalem Recht obligatorischen Beamtenstellen unterstehen diesem Reglement, nämlich:

- a) Gemeindepräsidium;
- b) Gemeindevizepräsidium;
- c) Friedensrichter;
- d) Inventurbeamter.

³ Die dem Gemeindepräsidium zugewiesenen Aufgaben des Inventuramtes werden nach § 49 Abs. 6 der Gemeindeordnung einem vom Gemeinderat zu wählenden Inventurbeamten übertragen.

⁴ Delegierte der Einwohnergemeinde Härkingen in Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen unterstehen diesem Reglement ebenfalls.

⁵ Angestellte, die von Amtes wegen in behördlichen Gremien mitwirken oder als Delegierte entsandt werden, unterstehen dem Personalreglement (PersR).

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Es gelten die §§ 111, 112 und 113 GG.

§ 4 Ausstand

¹ Es gilt § 117 GG.

§ 5 Generalklausel

¹ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton, aus der Gemeindeordnung (GO) sowie der Spezialgesetzgebung.

§ 6 Wahlverfahren und Amtszeit

¹ Das Wahlverfahren richtet sich nach der GO und – subsidiär oder wo dieses direkt anwendbar ist – nach dem kantonalen Recht (GG, GpR).

² Die Milizbehörden werden auf eine Amtszeit (Legislatur) von 4 Jahren gewählt.

§ 7 Auflösung aus wichtigen Gründen bei Beamten

¹ Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³ Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

§ 8 Wegfall der Wählbarkeit

¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 9 Amtsgelöbnis

¹ Die Milizbehörden dürfen ihre Amtstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie das Amtsgelöbnis gemäss § 116 GG abgelegt haben.

§ 10 Sorgfaltspflicht

¹ Die Behördenmitglieder und Funktionäre handeln zum Gesamtwohl der Einwohnergemeinde Härkingen. Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet.

§ 11 Prinzip der Schriftlichkeit

¹ Im Auftrag der Gemeinde durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

² Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.

³ Die Dokumente sind fortlaufend der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

§ 12 Pflichten und Rechte zur Information

¹ Die Milizbehörden sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Behörden und Funktionäre der Gemeinde mit wichtigen Informationen zu versorgen. Im Gegenzug wird die Verwaltung dahingehend verpflichtet, die Behördenmitglieder und Funktionäre zeitgerecht mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

§ 13 Weisungsbefugnis

¹ Die Milizbehörden sind an die Aufträge, Weisungen und Beschlüsse ihrer vorgesetzten Ressortleiter und des Gemeinderats gebunden.

§ 14 Verantwortung

¹ Für alle im Dienst der Gemeinde tätigen Personen gilt das Disziplinarrecht des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG).

² Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat.

§ 15 Kollegialität

¹ Die Gremien funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Der Gemeinderat regelt die konkrete Ausgestaltung des Kollegialitätsprinzips.

§ 16 Geschenke

¹ Die Annahme von Geschenken ist verboten. Ausgenommen sind kleine Anerkennungen von geringem Wert (maximal CHF 50.00).

§ 17 Schweigepflicht

¹ Über Angelegenheiten, die in dienstlicher oder behördlicher Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind und nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, ist Stillschweigen zu bewahren.

² Die Schweigepflicht gilt sinngemäss über die Amtszeit hinaus.

§ 18 Aussage vor Gericht

¹ Behördenmitglieder und Funktionäre dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 19 Lohnausfall

- 1 Die Milizbehörden exkl. des Gemeindepräsidenten haben keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- 2 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat der Gemeindepräsident in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Gehaltszahlung.
Ausgenommen sind Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung (EO).
- 4 Die Arbeitgeber der Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf 80% des von ihnen mit Berechnungsgrundlage nachgewiesenen Lohnausfalls.

§ 20 Spesen

- 1 Spesen sind, wenn möglich, zu vermeiden.
- 2 In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben für besonderen Aufwand (z.B. Kurse, Dokumentation etc.) mit dem Visum des Gemeindepräsidiums geltend gemacht werden.
- 3 Die Gemeinde vergütet in diesen Fällen die effektiv belegten Kosten. Diese werden gekürzt, wenn aus dem Aufwand teilweise privater Nutzen entsteht oder die Kosten von Dritten mitfinanziert werden.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Rahmen seiner Finanzkompetenzen in der Personalverordnung.

§ 21 Reise und Verpflegung

- 1 Für dienstlich erforderliche Verrichtungen der Milizbehörden ausserhalb von Härkingen werden die Kosten für den öffentlichen Verkehr (1. Klasse) vergütet.
- 2 Wer für Dienstreisen das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld geltend machen, dessen Höhe in der Personalverordnung geregelt ist.
- 3 Dauert eine dienstliche Veranstaltung ausserhalb Härkingen mindestens fünf Stunden, kann eine Vergütung für eine Mahlzeit geltend gemacht werden. Diese Regelung entfällt, wenn an der besuchten Veranstaltung Verpflegung offeriert oder diese im Kurs- bzw. Tagungsgeld explizit enthalten ist. Der Ansatz für die auszurichtende Vergütung ist in der Personalverordnung geregelt.
- 4 Für interkommunale Gremien gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Milizbehörden haben dann Anspruch auf Spesenentschädigung, wenn eine dienstlich nötige Veranstaltung ausserhalb von Härkingen stattfindet.
- 5 Entschädigungen für auswärtige Übernachtungen bei dienstlichen Verpflichtungen sind vorgängig vom Gemeindepräsidenten zu bewilligen.

§ 22 Sitzungsgelder / Auszahlungsmodalitäten

- 1 Sitzungsgelder werden grundsätzlich an Mitglieder von Milizbehörden entrichtet.
- 2 Die Ansätze für Stundenentschädigungen und Sitzungsgelder sind in § 41 geregelt.
- 3 Die für die Sitzungsvor- und Nachbereitung benötigte Zeit gilt mit dem Sitzungsgeld als abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Stundenentschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach § 42.
- 4 Die Meldungen für auszurichtende Sitzungsgelder sind von den Präsidien der Kommissionen und Arbeitsgruppen bis spätestens am 30.11. bei der Abteilung Finanzen einzureichen.
- 5 Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder und Spesen des nebenamtlichen Personals werden in der Regel jährlich Mitte Dezember ausgerichtet.
- 6 Die Jahresbesoldung des Gemeindepräsidenten wird monatlich ausbezahlt.
- 7 Auf Gesuch hin können pro rata Auszahlungen bewilligt werden.

§ 23 Jahresschlussessen

- 1 Sämtliche Behördenmitglieder haben Anrecht auf ein Jahresschlussessen.

§ 24 Aus-, Fort- und Weiterbildung

- ¹ Die Behördenmitglieder und die Funktionäre sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.
- ² Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Finanzierung wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen in der Personalverordnung Anhang 2 geregelt.

§ 25 Verantwortlichkeit

- ¹ Verantwortlichkeit und Haftung der Behördenmitglieder und Funktionäre für den, in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 26 Rechtsbeistand

- ¹ Die Einwohnergemeinde gewährt ihren Behördenmitgliedern und Funktionären unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn diese in der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten als Beschuldigte, Opfer oder Geschädigte in ein Verfahren verwickelt wird oder zu Schaden kommt. Die Einwohnergemeinde schliesst dafür eine Versicherung ab.

§ 27 Haftung

- ¹ Die Einwohnergemeinde haftet für ihre Behördenmitglieder und Funktionäre.
- ² Der Gemeinderat versichert dieses Risiko mit einer Haftpflicht- und Vermögensversicherung.
- ³ Die Einwohnergemeinde kann – in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gestützt auf eine richterliche Verfügung – für den von Behördenmitgliedern und Funktionären verursachten Schaden auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.

§ 28 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Behördenmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- ² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 29 Ausschlussverhältnisse

- ¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft oder durch faktische Lebensgemeinschaft verbunden leben, dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Übergeordnetenverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- ² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen, Partner der Hauswarte oder besondere gesetzliche Regelungen.

2 Besondere Bestimmungen und Entschädigungen

A) Gemeinderat

§ 30 Gemeindepräsidium

- ¹ Das Gemeindepräsidium entspricht einem Nebenamt.
- ² Das Gehalt des Gemeindepräsidiums wird pauschal entschädigt. Die Auszahlung erfolgt monatlich (x12) und unterliegt der Sozialversicherungsgesetzgebung inkl. BVG.

§ 31 Vize-Gemeindepräsidium

- ¹ Das Vizegemeindepräsidium wird jährlich pauschal entschädigt.

§ 32 Gemeinderatsmitglied

- ¹ Das Gemeinderatsmandat (Ressortleitung) wird jährlich pauschal entschädigt.
- ² Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz Zusatzentschädigungen für ausserordentliche Ressortaufwendungen bewilligen.

§ 33 Gemeinderats-Honorar

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats (ausgenommen Gemeindepräsident) beziehen jährlich ein festes pauschales Grundgehalt als Ressortentschädigung. Damit werden folgende Leistungen abgegolten:
 - a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen;
 - b) Gemeinderats- bzw. Ressortaufwendungen exkl. Sitzungen;
 - c) Besprechungen intern und extern (ohne Protokoll);
 - d) Ressortführung;
 - e) Repräsentationsverpflichtungen;
 - f) Delegiertenmandate.

§ 34 Versicherungen

- ¹ Sämtliche Behörden- und Funktionärsentschädigungen sind AHV-beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) werden von der Gemeinde bezahlt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderats sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall versichert.
- ³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.
- ⁴ Das Gemeindepräsidium ist zusätzlich zur Berufsunfallversicherung ebenfalls für Nichtberufsunfälle und BVG versichert. Die Prämienaufteilung entspricht den Regelungen für das Gemeindepersonal im Personalreglement und der dazugehörenden Personalverordnung.

§ 35 Infrastruktur

- ¹ Die Sicherung des Informationsaustauschs auf elektronischem Weg ist mit der Jahrespauschale abgegolten. Es erfolgt keine zusätzliche jährliche Infrastrukturpauschale für Behördenmitglieder.

B) Funktionäre, Delegierte und Beamte

§ 36 Delegierte

- ¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 41 für Kommissionssitzungen vergütet.
- ² Wenn die Institution selbst Sitzungsgelder ausrichtet, fallen alle Ansprüche gegenüber der Gemeinde auf Sitzungsgeld dahin.

§ 37 Friedensrichteramt

- ¹ Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter.

§ 38 Inventuramt

- ¹ Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten und eine Stellvertretung.
- ² Der Aufwand für die Aufnahme des Inventars und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.
- ³ Das Inventuramt rechnet pro Fall direkt mit der Amtsschreiberei ab.
- ⁴ Der Aufwand der Gemeindeverwaltung für vorbereitende Abklärungen wird nur dann verrechnet, wenn er pro Todesfall gesamthaft 30 Minuten übersteigt.

C) Entschädigungen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Beamte

§ 39 Grundlagen

- ¹ Für die Teilnahme an Sitzungen werden Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 40 Teuerungszulagen

- ¹ Die Teuerungszulagen werden auf allen nebenamtlichen Pauschalentschädigungen sowie Stundenentschädigungen ausgerichtet (ausgenommen Sitzungsgelder).
- ² Die Teuerungszulagen sind indexiert und basierend auf dem „Landes-Index der Konsumentenpreise“ Stand September 2025 (Basis: Dezember 2020 = 100). Der Verwaltungsleiter orientiert den Gemeinderat frühzeitig über die neuen Ansätze.
- ³ Der Gemeinderat beantragt die Teuerungszulage mit Beschluss zu Handen der Gemeindeversammlung.
- ⁴ Die Teuerungszulage wird jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets beschlossen.

§ 41 Pauschalentschädigungen und Sitzungsgelder

- ¹ Behördenmitglieder, Funktionäre, Beamte und der Feuerwehrstab werden wie folgt entschädigt und erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung folgende Sitzungsgelder:

<i>Funktion / Kommission</i>	<i>Honorar / Entschädigung</i>
Gemeinderat	
Gemeindepräsidium	pro Jahr (Brutto/BVG-pflichtig) pauschal CHF 70'000.00
Gemeindepräsidium Pauschalspesen	pro Monat CHF 500.00
Gemeinde-Vizepräsidium	pro Jahr pauschal CHF 3'000.00
Ressortleiter	pro Jahr pauschal CHF 4'000.00

Kommissionen

Wahlbüro

Präsident	pro Jahr pauschal	CHF	1'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	200.00
Mitglieder		CHF	50.00/h

Kommission Jugend, Kultur und Sport

Präsident (Ressortleiter)	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	500.00
Aktuar	Verwaltung oder Mandat		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Bau-, Werke und Immobilien-Kommission

Präsident (Ressortleiter)	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	500.00
Aktuar	Verwaltung oder Mandat		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Planungs- und Entwicklungskommission

Präsident (Ressortleiter)	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	500.00
Aktuar	Verwaltung oder Mandat		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Finanzkommission

Präsident (Ressortleiter)	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	500.00
Aktuar	Verwaltung oder Mandat		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Gesellschaftskommission

Präsident (Ressortleiter)	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
Vizepräsident	pro Jahr pauschal	CHF	500.00
Aktuar	Verwaltung oder Mandat		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Feuerwehrstab*

Kommandant	pro Jahr	CHF	3'250.00
Kommandant Stv.	pro Jahr	CHF	1'400.00
Atemschutzchef	pro Jahr	CHF	1'250.00
Offiziere	pro Jahr	CHF	1'000.00
Materialverwalter der Feuerwehr	pro Jahr	CHF	1'650.00
Administrator / Fourier	pro Jahr	CHF	1'850.00
Feuerwehrsold			
Einsatzsold (einheitlich)	erste Stunde	CHF	45.00
Einsatzsold (einheitlich)	jede weitere Stunde	CHF	35.00
Übungen aller Art	pro Stunde	CHF	25.00
Sitzungsgelder Stabsitzungen	pro Stunde	CHF	50.00

* Mit der jährlichen Pauschalentschädigung sind sämtliche Repräsentationsaufgaben (DV, andere Hauptübungen, etc. abgegolten. Das Rapportwesen entfällt.

* Keine Kumulation der Entschädigungen bei den Funktionen möglich.

HEnergie Härkingen HEH

Verwaltungsratspräsident	pro Jahr pauschal	CHF	3'000.00
	plus Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Mitglieder	pro Jahr pauschal	CHF	1'000.00
	plus Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Protokollführer / Aktuar	gem. Regelung HEH		
Geschäftsleiter (GfA)	entschädigt durch VR		
Mitglieder	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h

Funktionäre / Beamte

Friedensrichter (-Kreis)	Mandatsvertrag		
Inventurbeamter	wird kantonal entschädigt		
Stellenleiter für landw. Erhebungen	pro Jahr pauschal	CHF	1'000.00

Sitzungsgelder und andere Entschädigungen

Gemeinderat	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Ständige Kommissionen	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)*	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Arbeitsgruppen*	Sitzungsgeld	CHF	50.00/h
Protokollführer	nach Aufwand	CHF	50.00/h
Projektstunden		CHF	50.00/h
Kilometerentschädigung	pro Kilometer	CHF	0.70
Mahlzeiten und Konsumation (Beleg)	max. pro Tag	CHF	35.00

* Die Entschädigung des jeweiligen Präsidiums von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) und Arbeitsgruppen wird mit deren Einsetzungsbeschluss durch den Gemeinderat mit zusätzlich CHF 25.00/h zum regulären Stundenansatz entschädigt.

§ 42 Spezialauftrag

- 1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Kommissions-/Arbeitsgruppenmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.
- 2 Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissions-/Arbeitsgruppenpräsidium zu visieren.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43 Übergangsbestimmungen

- 1 Sämtliche Treueprämienansprüche für nebenamtliche Beamte, Funktionäre und Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Härkingen werden per Legislaturende (August 2025) und ff aufgehoben.
- 2 Sämtliche Treueprämienansprüche der vorangegangenen Legislaturen für nebenamtliche Beamte, Funktionäre und Behördenmitglieder werden per 31. August 2025 nach der bisherigen Gehaltsordnung für nebenamtliches Personal abgerechnet.
- 3 Die bisherigen Behördenentschädigungen werden per Legislaturende (August 2025) und ff aufgehoben. Die Schlussabrechnung der Behördenentschädigungen (inkl. Gemeindepräsident) der Legislaturperiode 2021-2025 erfolgt per 31. August 2025 nach der bisherigen Gehaltsordnung für nebenamtliches Personal.
- 4 Die neuen Behördenentschädigungen treten für die Legislaturperiode 2025-2029 per 1. September 2025 in Kraft.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Sämtliche bisherigen (Gehaltsordnung für nebenamtliches Personal) und mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Entschädigungsregelungen für das nebenamtliche Personal (nebenamtliche Beamte, Behörden- und Kommissionsmitglieder und Funktionäre) werden durch dieses neue Behördenreglement ersetzt.

§ 45 Inkraftsetzung

- 1 Das Behördenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung Härkingen beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

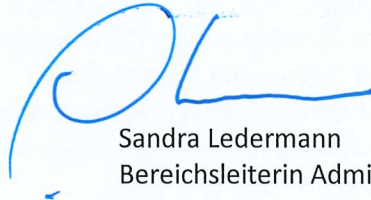
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen beschlossen am: 10. Dezember 2024.

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügungen vom 6. März 2025 und 10. April 2025.

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



André Grolimund
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Bereichsleiterin Administration a.i.

4 Anhang

Übersicht Entschädigungen Stufe Präsidium/Gemeinderat

Gemeindepräsidium

(Aufwand ca. 920 h im Jahr)

pauschal CHF 70'000.00/Jahr
sowie Spesen CHF 500.00/Monat

Damit werden folgende Leistungen abgegolten:

- Administration, E-Mails, Telefonate, Vernehmlassungen, Projekte
- GR-Sitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung (22 Sitzungen)
- Gemeindeversammlung inkl. Vor- und Nachbereitung
- Personelles (Gespräche, Problemlösungen, Rekrutierungen)
- Diverse Besprechungen, Sitzungen, Meetings, Infoveranstaltungen
- Jour-fix; Infos aus Gemeinderat (12 Sitzungen)
- Gemeindepräsidentenkonferenz GPG (6 Sitzungen)
- Meetings mit Kanton und GPG (Grossprojekte, Verkehr, Allgäu, RAZ, Lenkungsausschuss Post, Standplätze Fahrende)
- Besuche/Kontakt mit ansässigen Unternehmen
- Repräsentative Pflichten (Firmenanlässe, Delegiertenversammlungen, Jubilarenbesuche, Generalversammlungen)
- Kleinspesen unter CHF 50.00 sowie Telefon- und Autokosten

Zusätzlich entschädigt (Zeiterfassung):

- + Sitzungsgeld/Aufwand bei Einsitz in Spezialkommissionen/Arbeitsgruppen/Projekte. Einsetzung durch Gemeinderatsbeschluss
(beispielsweise Erweiterung Schulhaus, Neubau Einfachturnhalle, Entwicklung Dorfzentrum etc.)
- + Sitzungsgeld/Aufwand bei Einsitz in eine Kommission (Wahl durch Gemeinderat)

Gemeinderatsmitglied

(Aufwand ca. 300 h im Jahr / ressortabhängig)

als Ressortleiter pauschal CHF 4'000.00
sowie als Kommissionspräsident CHF 3'000.00
CHF 7'000.00

Damit werden folgende Leistungen abgegolten:

- Teilnahme an Gemeindeversammlungen, inkl. Vorbereitung
- Gemeinderats- bzw. Ressortaufwendungen exkl. Sitzungen, inkl. Vorbereitung
- Besprechungen intern und extern (ohne Protokoll)
- Ressortführung
- Repräsentationsverpflichtungen
- Delegiertenmandate

Zusätzlich entschädigt (Zeiterfassung):

- + Sitzungsgeld Gemeinderats- und Kommissionssitzungen
- + Sitzungsgeld/Aufwand bei Einsitz in Spezialkommissionen/Arbeitsgruppen/Projekte. Einsetzung durch Gemeinderatsbeschluss
(beispielsweise Erweiterung Schulhaus, Neubau Einfachturnhalle, Entwicklung Dorfzentrum etc.)
- + Sitzungsgeld/Aufwand bei Einsitz in eine andere Kommission (Wahl durch Gemeinderat)